

## **Kreisschreiben Nr. B 14**

an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern

### **Bäuerliches Bodenrecht**

1. Gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) wird beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes eine Bewilligung benötigt. Diese ist beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises zu beantragen, in welchem der wertvollere Teil der Sache liegt (Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Die Ausnahmen und Verweigerungsgründe sind in Art. 62 bis 65 BGBB geregelt.

Bei einer Zwangsverwertung muss sich der Ersteigerer über die Bewilligung ausweisen oder aber die Kosten für eine neue Versteigerung hinterlegen *und* innert einer Nachfrist von zehn Tagen nach erfolgtem Zuschlag ein Bewilligungsgesuch einreichen. Reicht der Ersteigerer innert Frist kein Gesuch ein oder wird die Bewilligung verweigert, so hebt die Steigerungsbehörde den Zuschlag auf und ordnet eine neue Versteigerung an. Der erste Ersteigerer haftet für die Kosten einer erneuten Versteigerung (Art. 67 BGBB).

Die Nachfrist darf nicht angesetzt werden und der erste Zuschlag fällt dahin, wenn der bewilligungslose Ersteigerer die Kosten für eine neue Versteigerung im ersten Steigerungstermin nicht hinterlegt (STALDER, in: Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2011, N. 9 zu Art. 67 BGBB). Die Betreibungs- und Konkursämter haben in den Steigerungsbedingungen auf diese mögliche Kostenvorschusspflicht hinzuweisen.

2. Art. 681 ZGB sieht vor, dass gesetzliche Vorkaufsrechte auch bei der Zwangsverwertung ausgeübt werden können. Zu den gesetzlichen Vorkaufsrechten zählen auch das Vorkaufsrecht der Verwandten und der Pächter gemäss Art. 42 ff. und Art. 47 BGBB sowie das Vorkaufsrecht an Miteigentumsanteilen gemäss Art. 49 BGBB. Die Betreibungs- und Konkursämter haben die Versteigerung sämtlichen Vorkaufsberechtigten anzuzeigen und daher in jedem Fall die Miteigentümer (anhand des Grundbuchauszugs), die Verwandten des Schuldners und soweit möglich die Pächter ausfindig zu machen.
3. Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).

